## Gemeinde Röllbach

Landkreis Miltenberg

# ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "IN DER BÄUNE" / GEBIET SCHMACHTENBER-GER STRAßE

## NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG

hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung



Zauneidechse (Lacerta agilis)

#### Auftraggeber:

#### **Paulus NetteInstroth**

Hainchen 30 c, 07619 Schkölen

#### Bearbeitung:



#### Michael Maier, Landschaftsarchitekt

Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim **Tel.** 09342 915582, **email** info@maierlandplan.de

Stand: 3. August 2023

#### Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleit	tung	3
1.1	Anlass	und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	3
1.2	Besch	reibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes	3
1.3	Rechtl	iche Vorgaben	4
1.4	Schutz	gebietegebiete	4
1.5	Daten	grundlagen / Methodisches Vorgehen	4
2.		ndsaufnahme und beschreibung des schutzgutes natur und landschaft – zgut Fauna und Flora	5
2.1	Besch	reibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen	5
2.3	Auswii	kungen der Maßnahmen	6
3.	Spezie	elle artenschutzrechtlich prüfung	7
3.1	Wirkur	ngen des Vorhabens	7
	3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	7
	3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3.2		ahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen onalität	7
	3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	8
	3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.3 B	estand so	owie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
	3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
	3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	9
	3.3.1.2	2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	9
	3.3.1.2	2.1 Fledermäuse	9
	3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	25
	3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Ti	
	0.0.4	und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)	
0.4	3.3.4	Schädigungs- und Störungsverbot	
3.4		ler speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
5.		nahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring)	
6.		schlussbetrachtung	
	•	-f	
U	nden Artii turvorzoi	nformationen	
····		CTITUE	i</td

#### 1. EINLEITUNG

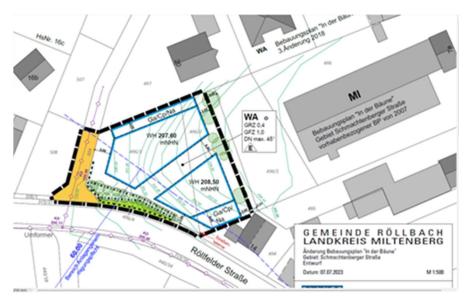
#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Gemeinde Röllbach stellte die Änderung des Bebauungsplanes "In der Bäune" / Gebiet Schmachtenberger Straße, auf. Hierdurch soll vorhandener Baulandbedarf gedeckt werden.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Brand, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Die vorhandenen Bäume sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen

#### 1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes (Quelle: Planer FM

Das Planungsgebiet befindet sich im westlichen Bereich der Gemeinde Röllbach, direkt an vorhandener Bebauung.

Der Planungsbereich umfasst folgende Flächen:

• Fl.-Nr. 496/2, 496/3 und 496/4

Geltungsbereich	Größe	Einheit
Allgemeines Wohngebiet	1.396	m²
Öffentliche Grünfläche	43,00	m²
Öffentliche Verkehrsfläche	145,00	m²
Gesamtfläche	1.584,00	m²

#### 1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der <u>speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</u> werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5.

#### 1.4 Schutzgebiete

Das zukünftige Baugebiet liegt im Naturpark Spessart, sonstige Schutzgebiete sind im bzw. im direkten Umfeld des Planungsgebietes nicht vorhanden.

#### 1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

#### Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Planungsbüro Maierlandplan, Herrn Michael Maier, am 27. September 2022 und 30. Janaur 2023
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach "Landkreis Miltenberg"
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

#### Methodisches Vorgehen

Zum einen wurden die genannten Tierarten laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt, sap-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

#### Fledermäuse

Die Bäume wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, abgebrochene Äste und Stammrisse untersucht.

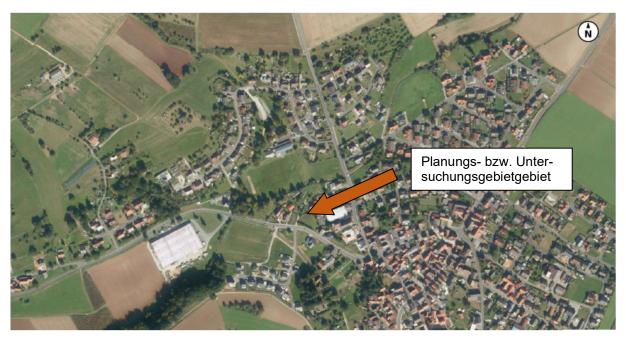
#### Vögel

Das Planungsgebiet wurde auf Höhlen, die für Vögel geeignet sind und auf Vogelnester untersucht.

#### 2. BESTANDSAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DES SCHUTZGUTES NA-TUR UND LANDSCHAFT – SCHUTZGUT FAUNA UND FLORA

#### Lage im Raum

Röllbach liegt im Landkreises Miltenberg und ist durch den Spessart geprägt.



Planungsgebietes – Lage im Raum / Luftbild (Quelle: Bayernatlas)

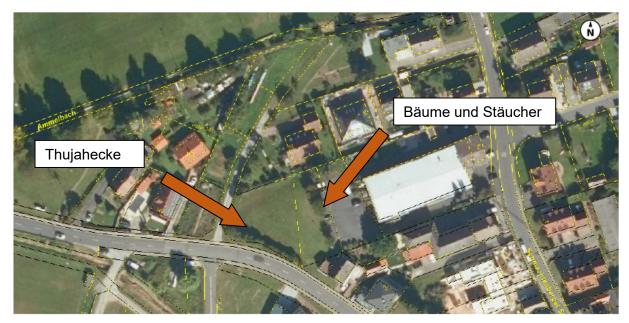
#### 2.1 Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Thujahecke
- Ziersträucher / eine Haselnuss
- Zwei Kirschen
- Wiesenflächen, teils kurzrasig

Nachfolgende Bilder zeigen die Lebensraumstrukturen. Sie geben einen guten Überblick über das zukünftige Planungsgebiet.

Um die Bilder besser einordnen zu können ist das Planungsgebiet als Luftbild vorangestellt.



Planungsgebietes / Luftbild (Quelle: Bayernatlas)



Wiese / Blick Ri Nordosten (Quelle: Foto Michael Maier / 27.09.2022)



Wiese mit Thujahecke / Blick Ri Südosten (Quelle: Foto Michael Maier / 27.09.2029)

#### Wiesenflächen

Die Wiesenflächen war bei der Bestandsaufnahme im Herbst kurz gemäht und ist von der Artenzusammensetzung eher als Rasenfläche einzustufen.

#### Baumreihe mit Ziersträuchern

Die Bäume sind relativ klein, dazwischen befinden sich Ziersträucher. Insgesamt ist diese Fläche für die Fauna von untergeordneter Bedeutung.

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt.

#### 2.3 Auswirkungen der Maßnahmen

Durch die geplante Bebauung und die dadurch notwendige Beseitigung der Gehölze und Grünflächen und des Bodens geht Lebensraum, vor allem für die Fauna verloren.

#### 3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICH PRÜFUNG

Für den Bebauungsplan "In der Bäune" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Miltenberg, Hr. Brand, wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Potentialanalyse) ausreichend ist.

Weiterhin sind die Bäume auf Lebensraumstrukturen von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen.

#### 3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im Anschluss an bereits vorhandene Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung müssen Grün- und im geringem Umfang Gehölzstrukturen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren.

Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

#### Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben in unmittelbarer Nähe erhalten.

#### Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind Lärmemissionen verbunden.

#### Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung minimal gestört.

#### 3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ist eine Störung, vor allem für Vögel, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

## 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

#### 3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39
   Abs. 5 Nr. 2 BNatschG).
- Bei Baumaßnahmen sind sowohl die Bäume und Sträucher im Osten (Fl.-Nr. 496/1) als auch die Thuja-Hecke im Süden des Planungsgebietes durch einen Lattenzaun zu schützen. Die Thuja-Hecke dient als Abschirmung zur Röllfelder Straße und ist damit zu erhalten bzw. bei Verlust durch heimische Gehölze zu ersetzen.

#### Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. Nähere Informationen unter: <a href="https://www.galk.de">www.galk.de</a> (Baumschutz auf Baustellen). So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen sind unter Punkt 3.2.1 beschrieben

#### 3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt; saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Hecken und Gehölze
- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

# Arten, für die <u>keine</u> Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.

#### Hinweis<sup>1</sup>

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

# 3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Zusätzlich zur oben genannte Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt wurden Bestandsaufnahmen bzw. -erhebungen für Vögel und Fledermäuse (Lebensraumstrukturen) durchgeführt.

#### 3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

#### 3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor. Die Tierarten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

#### 3.3.1.2.1 Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr			g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	u	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?	?

Mc	psfledermaus (Barbastella barbastellus)
4	
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
	günstig Sungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
	Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
<b>2.</b> 2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Töt	ungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🛛 nein
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

No	ordfledermaus (Eptesicus nilssonii)
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
	☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht
	Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen in künstlichen Spalten an bspw. Fassaden von Gebäuden und anderen Stellen im Dachbereich. Insbesondere in Dachschrägen von Gebäuden und zwischen Ziegelauflagen und Holzverschalung oder Schieferverkleidung, sind ihre Wochenstuben zu finden. Gejagt wird in ausgedehnten Waldgebieten mit Nadel-, Laubbäumen und Gewässer, in einem Quartiersumkreis von 10 km.
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2 1	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
<b>Z</b> .2	<u> </u>
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Töt	tungsverbot ist erfüllt:
<b>2.</b> 3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Bro	eitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen⊠ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
	☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht
	Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sei können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.
2 4	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Z.</b> 1	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.0	Drawnaga dag Tötunggyayhata nagh S 44 Aba 4 Nr. 4 i V.m. Aba 5 S 4 5 DNatSabC
<b>Z</b> .2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Töt	ungsverbot ist erfüllt:
<b>2</b> .3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Be	chtsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
	günstig Ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
	Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Töt	ungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Wa	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)						
1	Grundinformationen						
	Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen⊠ potenziell möglich						
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns						
	☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht						
	Diese Fledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus und ist auf strukturreiche Landschaften mit langsam fließenden oder stehenden Gewässern und viel Wald angewiesen. Sie jagen dicht über dem Wasser oder aber auch in Wäldern, Parks und Streuobstwiesen.						
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG						
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:						
	CEF-Maßnahmen erforderlich:						
	Schädigungsverbot ist erfüllt:						
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG						
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:						
Töf	tungsverbot ist erfüllt:						
	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG						
∠.3	<u> </u>						
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:						
	Störungsverbot ist erfüllt:						

Gr	Großes Mausohr (Myotis myotis)					
1	Grundinformationen					
•	Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns					
	☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht					
	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber.					
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
	CEF-Maßnahmen erforderlich:					
	Schädigungsverbot ist erfüllt:					
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
Töt	ungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein					
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

Kle	eine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
	günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
	Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Töt	ungsverbot ist erfüllt:
	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
2.3	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt:

Fra	ansenfledermaus (Myotis nattereri)
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
	günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
	Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
<b>2.</b> 2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Töt	ungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🛛 nein
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

1 Grundinformationen Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell mö Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochens und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistk	
Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell moterate Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht ☐ Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochens und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistke	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns  ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht  Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochens und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistk	
□ günstig □ ungünstig – unzureichend □ ungünstig – schlecht	glich
Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochens und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistk	
und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistk	
gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallunger Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.	ästen
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein	

Gr	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)			
1	Grundinformationen			
	Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen⊠ potenziell möglich			
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns			
	günstig Sungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht			
	Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum.			
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:			
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
Töt	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			
	<u> </u>			
∠.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	Störungsverbot ist erfüllt:			

Ra	Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)			
1	Grundinformationen  Pete Liste Status Doutschland: Pavern: Art im Wirkraum: □ nachgowiesen ☑ natenziell möglich			
	Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns  ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht			
	Meist werden spaltenartige Strukturen an Bäumen und Gebäuden als Quartiere genutzt, besonders in Bayern sind Rauhautfledermäuse in Gewässernähe zu finden. Dort suchen sie den freien Luftraum nahe der Vegetation nach Nahrung ab.			
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			
	<del></del>			
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
Töt	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja  ☑ nein			
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)			
1	Grundinformationen		
	Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich		
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns		
	günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht		
	Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelingen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.		
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
	CEF-Maßnahmen erforderlich:		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:		
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
	ungsverbot ist erfüllt:		
<b>2.</b> 3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
	Störungsverbot ist erfüllt:		

1 Grundinformationen Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns  ☒ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht  Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.  2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein	Bra	Braunes Langohr (Plecotus auritus)				
Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich  Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns  ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht  Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.  2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:  Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein  2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein  2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:						
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns  ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht  Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.  2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:  Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein  2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein  2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	1	Grundinformationen				
☑ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht   Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.   2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG   ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:   ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:   Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja  nein    2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG   ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:   Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja  nein   2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG   ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich				
Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.  2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  CEF-Maßnahmen erforderlich:  Schädigungsverbot ist erfüllt:		Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns				
nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.  2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein  2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein  2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht				
<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li></ul>		nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch				
CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt:	2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Schädigungsverbot ist erfüllt:		☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein  2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		CEF-Maßnahmen erforderlich:				
<ul> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein</li> <li>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</li> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>		Schädigungsverbot ist erfüllt:				
<ul> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein</li> <li>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</li> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>						
<ul> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein</li> <li>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</li> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>						
<ul> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein</li> <li>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</li> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>						
<ul> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein</li> <li>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</li> <li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> </ul>	•	D				
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein  2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	2.2					
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	Töt	ungsverbot ist erfüllt:				
	2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG				
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein		Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
		Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

Gr	Graues Langohr (Plecotus austriacus)				
1	Grundinformationen				
	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns				
	☐ günstig ─ ☑ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht				
	Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.				
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Schädigungsverbot ist erfüllt:				
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
Töf	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				
	<u> </u>				
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	Störungsverbot ist erfüllt:				

Zw	Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)				
1	Grundinformationen				
	Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns unbekannt				
	günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht				
	Als Jagdhabitat werden offene Landschaften, wie Gewässer, Aufforstungsflächen und Agrarflächen, genutzt und freier Luftraum wird hierbei abgeflogen. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor und kommt in Waldstrukturen, aber auch in waldarmen offenen Regionen vor. Ihre Quartiere (Winter/ Sommer) befinden sich häufig in senkrechten Spalten an Gebäuden.				
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Schädigungsverbot ist erfüllt:				
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
Töt	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein				
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

#### 3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Tabelle 1: Potentiell vorkommende Vogelarten

Arten der Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume

Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformation: Landkreis Miltenberg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
Accipiter gentilis	Habicht	V	
Accipiter nisus	Sperber		
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3
Alcedo atthis	Eisvogel	3	
Anser albifrons	Blässgans		
Anser anser	Graugans		
Anser fabalis	Saatgans		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V
Apus apus	Mauersegler	3	
Ardea cinerea	Graureiher	V	
Asio otus	Waldohreule		
Athene noctua	Steinkauz	3	V
Aythya ferina	Tafelente		V
Bubo bubo	Uhu		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Carduelis carduelis	Stieglitz	V	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe		
Ciconia ciconia	Weißstorch		V
Cinclus cinclus	Wasseramsel		
Circus aeruginosus	Rohrweihe		
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2
Coloeus monedula	Dohle	V	
Columba oenas	Hohltaube		
Corvus corax	Kolkrabe		
Corvus frugilegus	Saatkrähe		
Crex crex	Wachtelkönig	2	1
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3
Cygnus cygnus	Singschwan		
Cygnus olor	Höckerschwan		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3
Dendrocoptes medius	Mittelspecht		
Dryobates minor	Kleinspecht	V	3
Dryocopus martius	Schwarzspecht		
Egretta alba	Silberreiher		R

Emberiza citrinella	Goldammer		
Falco peregrinus	Wanderfalke		
Falco subbuteo	Baumfalke		3
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3
Fringilla montifringilla	Bergfink		
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V
Grus grus	Kranich	1	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V
Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	
Jynx torquilla	Wendehals	1	3
Lanius collurio	Neuntöter	V	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1
Larus argentatus	Silbermöwe		٧
Larus cachinnans	Steppenmöwe		
Larus canus	Sturmmöwe	R	
Larus michahellis	Mittelmeermöwe		
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		
Mareca penelope	Pfeifente	0	R
Mergus merganser	Gänsesäger		3
Milvus migrans	Schwarzmilan		
Milvus milvus	Rotmilan	V	
Motacilla flava	Schafstelze		
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1
Oriolus oriolus	Pirol	V	V
Passer domesticus	Haussperling	V	
Passer montanus	Feldsperling	V	V
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V
Phalacrocorax carbo	Kormoran		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	
Picus canus	Grauspecht	3	2
Picus viridis	Grünspecht		
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V
Spinus spinus	Erlenzeisig		

Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2
Strix aluco	Waldkauz		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	
Turdus iliacus	Rotdrossel		
Tyto alba	Schleiereule	3	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Tiere, welche die betroffenen Flächen eventuell als Nahrungshabitat nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen und Grünflächen angewiesen sind.

Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten konnten bei den Bestandserhebungen auf den betroffenen Flächen keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

#### 3.3.4 Schädigungs- und Störungsverbot

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Von der zukünftigen Bebauung sind oben genannten Strukturen betroffen. Verschiedene Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt, um eine Schädigung der Fauna ausschließen zu können. Weiterhin können Tiere in angrenzende Bereiche ausweichen. Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

#### 3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt.

# 4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)

Außer den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Gehölzfällung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

### 5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITO-RING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet.

Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen. Zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.

Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechenden umgesetzt werden

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

#### 6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Für die Durchführung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen, um den Belangen des Artenschutzes nachzukommen.

Es konnten keine relevanten Tier- bzw. Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG für die genannten Tierarten nicht erfüllt.

Röllbach, 17. März 2023 geändert: 3. August 2023

Kreuzwertheim, 17. März 2023

Michael Schwing

1. Bürgermeister

Hauptstraße 44 63933 Mönchberg Michael Maier

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)

M. Mais

Bürgermeister-Fröber-Weg 4 97892 Kreuzwertheim

#### **ANHANG**

#### Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB: Rote Liste Bayern
RLD: Rote Liste Deutschland

EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns

EZA: Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

## **Legende Rote Listen** gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

## **Legende Erhaltungszustand** in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
S	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

<sup>\*</sup> Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

#### Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
В	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

#### Legende Lebensraum

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

#### Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009

BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München

KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen); Internetseite

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN,1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken

RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblulmen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

SAATEN-ZELLER GmbH& Co KG, Erftalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising